

Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht

Eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann nur durch ein ärztliches Attest erfolgen.

Teilatteste ziehen nur die Befreiung von konkret angegebenen Disziplinen nach sich.

Ein Attest kann nur vom behandelten Arzt ausgestellt werden, nicht von den Sorgeberechtigten.

Spätestens nach Ablauf des Schuljahres muss der Schüler erneut ein Attest des behandelnden Arztes vorlegen.

In Ausnahmefällen (kurzfristige Verletzungen oder Erkrankungen) ist eine schriftliche Information über die Einschränkung durch die Sorgeberechtigten an den Sportlehrer zu richten. (z.B. " ... hat sich gestern am Fuß verletzt. Wir bitten um Rücksichtnahme. Vielen Dank.) In Abhängigkeit von der Art der Einschränkung sind z. B. alternative Übungsangebote, Beauftragungen zur Lehrerassistenz, wie Hilfeleistungen und Sicherheitsstellungen oder das Erarbeiten von Vorträgen und Theorieteilen möglich.

Eine Sportbefreiung stellt keine Unterrichtsbefreiung dar. Da die Schüler trotzdem im Sportunterricht anwesend sein müssen, ist das Mitbringen von Sportschuhen aus hygienischen und Sicherheitsgründen erforderlich!